



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Migrationsrecht und Familienrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft (Stand: 14.10.2025)

Stellungnahme Nr.: 76/2025

Berlin, im November 2025

Mitglieder des Ausschusses Migrationsrecht

- Rechtsanwältin Gisela Seidler, München (Vorsitzende)
- Rechtsanwalt Dr. Marco Bruns, Frankfurt am Main, (stellvertretender Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale
- Rechtsanwältin Maria Kalin, Ulm
- Rechtsanwalt Tim W. Kliebe, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Dr. Jonathan Leuschner, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
- Rechtsanwalt Berthold Münch, Heidelberg
- Rechtsanwalt Thomas Oberhäuser, Ulm (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Christoph von Planta, Berlin
- Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Berlin
- Rechtsanwältin Eva Steffen, Köln
- Rechtsanwalt Christoph Tometten, Berlin

Mitglieder des Ausschusses Familienrecht

- Rechtsanwältin Eva Becker, Berlin (Vorsitzende und Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. iur. Marko Oldenburger, Hamburg (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Hannover
- Rechtsanwalt Rolf Schlünder, Mannheim
- Rechtsanwältin Sonja Steffen, Stralsund
- Rechtsanwalt Klaus Weil, Marburg

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Tim Sander, Geschäftsführer, Migrationsrecht, Berlin
- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Familienrecht, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Einleitung

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkenntnisse baut auf dem gleichnamigen Entwurf aus der 20. Legislaturperiode auf ([BT-Drs. 20/13255](#)), der der Diskontinuität unterfiel. Der DAV hatte bereits zum vorgenannten Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen ([SN Nr. 31/2024](#)). Der vorliegende Entwurf vom 14.10.2025 wurde jedoch an einigen Stellen fortentwickelt. Dementsprechend legt der DAV hiermit eine ergänzende Stellungnahme vor.

Der Gesetzentwurf (Stand 14.10.2025) behält die grundsätzliche Entscheidung, die Zustimmung der Ausländerbehörde als Wirksamkeitsvoraussetzung eines Vaterschaftsanerkenntnisses bei Vorliegen eines Gefalles der Aufenthaltsrechte der Beteiligten zu statuieren. Daher bleibt es auch bei der in unserer [Stellungnahme Nr. 31/2024](#) dargelegten, grundsätzlichen Kritik: Für eine geringe Anzahl von Fällen, die auch im Rahmen eines Anfechtungsverfahrens zu erfassen wären, wird weit in die durch Art. 6 Abs. 1 GG geschaffenen Rechtspositionen eingegriffen. Diese werden für den betroffenen Personenkreis gewissermaßen suspendiert und unter behördlichen Zustimmungsvorbehalt gestellt.

Ein schier unglaublicher Verwaltungsaufwand (65.000 Fälle, davon circa 26.000 zur Feststellung der Zustimmungsbedürftigkeit und 39.000 zur Durchführung eines aufwendigen, bei den Ausländerbehörden angesiedelten Zustimmungsverfahrens) wird installiert, um einer kleinen Zahl – etwa 75 Fälle missbräuchlicher

Vaterschaftsanerkenntnisse im Jahr unter Anwendung des bisherigen Verfahrens – Herr zu werden.

Durch die Konzeption entweder der Zustimmung als Wirksamkeitserfordernis oder bei leiblichen Vätern der Vorlage des Abstammungsnachweises wird eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung insbesondere für leibliche Väter faktisch unmöglich gemacht. Diese wohl nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung biologischer Eltern führt für diese und ihr Kind zur Verzögerung sämtlicher sich an die Vaterschaft anknüpfender Rechtsfolgen, im Erbrecht, in der Namensgebung, dem Sorgerecht, Kindergeld, Unterhalt etc. Ihnen wird diesbezüglich ein mindestens mehrmonatiger, riskanter Schwebезustand aufgebürdet.

II. Zu den Fortentwicklungen in der nunmehrigen Fassung ist zu bemerken:

Neu eingeführt wurden zwei weitere Tatbestände außer der nachgewiesenen biologischen Vaterschaft, die vom Zustimmungserfordernis dispensieren: Die Eltern haben bereits ein biologisch oder rechtlich wirksam anerkanntes, älteres Kind, die Eltern heiraten nach Geburt und die Ehe wird vor dem Vaterschaftsanerkennnis im Register eingetragen (§ 85a Abs. 2 Ziff. 2 und 3 E-AufenthG). Grundsätzlich ist jeder Verzicht vom – diesseits als verfassungswidrig angesehenen – Zustimmungsverfahren zu begrüßen. Hinsichtlich einer Vaterschaft für das erste/vorangegangene Kind qua Anerkenntnis läuft die Regelung allerdings aufgrund der Übergangsregelung des § 105d Abs. a E-AufenthG erst einmal praktisch leer. Demzufolge sollen solche Anerkenntnisse hierfür nicht herangezogen werden, die – ohne Prüfungsverfahren – vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen wurden. Unklar bleibt, warum nicht auch eine bereits vor Eintragung der Ehe vorgenommene Vaterschaftsanerkennung, die selbst nach der Konstruktion des Gesetzes – zunächst schwebend unwirksam – möglich wäre, erfolgen kann.

Keine rechtskonforme Lösung hält der Entwurf auch nach wie vor für den Fall vor, dass ein Deutscher Vater eines Kindes wird, das im Ausland gezeugt und geboren wird. Durch Anerkennung gem. § 1592 Nr. 2 BGB und Zustimmung der (unverheirateten nicht deutschen) Mutter gem. § 1595 BGB erlangt er die Vaterschaft, das Kind abgeleitet vom Vater die deutsche Staatsangehörigkeit und einen Pass, in Folge

dessen es mit dem Vater nach Deutschland einreist und in seinem Haushalt lebt. Anerkennung und Zustimmung stehen unter keinem Vorbehalt. Eine gezielte Anerkennung zu dem Zweck, einen Aufenthalt des Kindes in Deutschland zu ermöglichen (§ 1597a BGB), liegt aufgrund der geplanten Verantwortungsübernahme, Ausübung der Vater-/Elternschaft und maßgeblicher Beteiligung an der Zeugung des Kindes nicht vor. Nach der Begründung des Entwurfs (S. 44) sollen aufenthaltsrechtliche Gefälle nur dann überprüfungsbedürftig werden, wenn die Konstellation tatsächlich aufenthaltsrechts- oder staatsangehörigkeitsrechtliches Potenzial für Missbrauch bietet. Andererseits werde das Ziel verfolgt, eine kindeswohlgerichte Zuordnung von Elternschaft zu sichern (S. 46). Insofern soll der Zustimmungsvorbehalt entfallen, wenn bspw. eine sozial familiäre Beziehung besteht oder wenn die Mutter Staatsangehörige eines Landes gem. Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 oder gem. § 41 Abs. 1, 2 AufenthVO ist. In anderen Fällen (außerhalb der Länder-Positivliste) würde jedoch grundsätzlich eine Zustimmung einzuholen sein; sie wäre etwa zwingende Vorbedingung zur Ausstellung eines deutschen Reisepasses für das Kind. Das stünde im Widerspruch zum Ziel der Migrationssteuerung und dürfte bezogen auf das Kind einen nicht gerechtfertigten Eingriff in dessen unionsrechtlich verbürgten Freizügigkeitsrechte darstellen. Darüber hinaus sind keine tragfähigen Gründe dafür ersichtlich, statusrechtliche Feststellungen auf Grund des nach § 19 EGBGB anwendbaren Rechts pauschal vom hiesigen Zustimmungsvorbehalt zu erfassen, nur weil sie auf dem Recht von Ländern außerhalb der Länder-Positivliste basieren.

Es ist daher dringend erforderlich, die – allen Leihmutterschaftsfällen immanente – kindeswohlgerichte Zuordnung von Elternschaft (unter Einschluss der in Fällen von im Ausland legal durchgeführter Leihmutterschaft) als weitere Ausnahme vom Zustimmungserfordernis aufzunehmen. Dazu könnte etwa ergänzend als § 85a Abs. 1 Nr. 5 AufenthG-E. oder/und § 44b Abs. 2 Nr. 2 lit. c) PStG-E. auf eine ausländische Geburtsurkunde oder notarielle Leihmutterschaftsvereinbarung abgestellt werden.

Neu wird als eine Missbrauchsvermutung auslösender Tatbestand das Kennenlernen der Putativeltern zwecks Ermöglichung der Vaterschaftsanerkennung eingeführt (§ 85b Abs. 2, § 85c E-AufenthG). Dies ist abzulehnen. Eine zuverlässige Feststellung der diesen Tatbestand auslösenden Umstände wird in den allerseltensten Fällen möglich

sein. Befragungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ausländerbehörde können aufgrund der notgedrungen hoch subjektiven Rezeption von Aussagen über die Motive der Betroffenen keine belastbaren Erkenntnisse liefern.

Auch der Entwurf in der Fassung vom 14.10.2025 behält die Verletzung der Mitwirkungspflichten der Betroffenen als gesetzlichen Vermutungstatbestand für die Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung. Das lässt sich weder mit dem Gebot der Gesetzesklarheit noch mit dem Grundsatz des Vorranges des Kindeswohls in Einklang bringen. Kurz: Auch ein (derzeit) schlechter Vater bleibt der Vater, auf den das Kind ein Recht hat. Davon unabhängig ist es jeweils im Einzelfall zu ermitteln, ob tatsächlich eine vorwerfbare Verletzung von Mitwirkungspflichten vorliegt, oder ob diese vom Betroffenen eben nicht zu vertreten wäre. Damit wird ein umfängliches Ermittlungs- und Prüfungsprogramm ausgelöst, das zumal von schon jetzt völlig überlasteten Ausländerbehörden nicht mehr dargestellt werden kann.

Davon unabhängig ist die Überbürdung der Darlegungslast auf die Betroffenen hier nicht mehr zu rechtfertigen, da es nicht alleine um die Rechte der Eltern geht, sondern wesentlich auch um die des – gegebenenfalls vaterlos bleibenden – Kindes. Unklar ist auch, ob in Fällen der Ziff. 5 a) und b) überhaupt ein Vertreten-Müssen der Betroffenen vorliegen muss. Dagegen spräche, dass dies ausdrücklich in Ziff. c) genannt wird.

Neu wird in § 85c Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 E-AufenthG die Rechtsfolge des Todes eines der Beteiligten während oder vor dem Zustimmungsverfahren geregelt. Es soll der Grundsatz gelten, dass das Verfahren stets aufzunehmen bzw. fortzuführen ist. Dies ist die notwendige Folge der gesetzlich gewollten Unwirksamkeit einer Vaterschaftsanerkennung ohne Zustimmung der Ausländerbehörde. Dabei stellt sich allerdings die Frage, ob in solchen Fällen im Hinblick auf das Kindeswohl und die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Sachverhaltsermittlung nicht eine Zustimmungsfiktion zu normieren wäre.

Verteiler

Bundesministerium des Innern
Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
Innenausschuss des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
Fraktion Die Linke im Deutschen Bundestag
Arbeitsgruppen Inneres der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Arbeitsgruppen Menschenrechte und humanitäre Hilfe der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien
Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
UNHCR Deutschland
Katholisches Büro in Berlin
Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland
Diakonisches Werk der EKD
Deutscher Caritasverband
Deutsches Rotes Kreuz
AWO Bundesverband e.V.
Flüchtlingsrat Berlin
Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland
Deutsches Institut für Menschenrechte
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband

Bundesrechtsanwaltskammer
Deutscher Richterbund
Bundesnotarkammer
Deutscher Notarverein
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
PRO ASYL, Bundesweite Arbeitsgruppe für Flüchtlinge e. V.
Der Paritätische
Deutscher Gewerkschaftsbund (Bundesvorstand)
Neue Richtervereinigung (NRV)
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA)
Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK)
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZdH)
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
Deutscher Städtetag
Deutscher Landkreistag
Deutscher Familiengerichtstag e.V.
Bundesverband der Freien Berufe
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesfachgruppe Justiz
Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende der Landesverbände des DAV
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft
Migrationsrecht des DAV
Mitglieder des Migrationsrechtsausschusses des DAV
Mitglieder des Familienrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins
Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht
des Deutschen Anwaltvereins
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft

Verteiler Presse

NVwZ

ZAR

Asylmagazin

ANA

Informationsbrief Ausländerrecht

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt

Redaktionen der Zeitschriften FF – forum familienrecht, FamRB, FamRZ, FuR; NJW,
NZFam